

Neue Rechtslage bedroht Geschäftsmodelle der dezentralen Energiewende

Stand 24. September 2025

VORBEMERKUNG

Mit den Urteilen des Europäischen- (C-293/23, Urteil vom 28. November 2024) und Bundesgerichtshofs (EnVR 83/20, Urteil vom 13. Mai 2025) sowie der am 03. Juli 2025 veröffentlichten Begründung zum Urteil des BGH wurde ein Präzedenzfall geschaffen, der tiefgreifende Auswirkungen auf die Auslegung und praktische Anwendung des Konzepts „Kundenanlage“ hat. Diese stellt eine ausdrückliche Abkehr von bisheriger Rechtsprechung zur Einstufung von Energieanlagen als Kundenanlagen nach §3 Nr. 24a EnWG dar. Zudem besteht die Gefahr der Übertragung der Entscheidungsgründe auf §3 Nr. 24b EnWG.

Die Entscheidung betrifft nicht nur einzelne Projekte, sondern stellt für ganze Quartierskonzepte ein ernstzunehmendes Risiko dar: Versorgungsmodelle, die auf dezentraler Stromerzeugung und -nutzung innerhalb von Quartieren oder Wohnanlagen beruhen, sehen sich mit neuen regulatorischen Unsicherheiten konfrontiert. Diese Entwicklung steht im deutlichen Widerspruch zu den energie- und klimapolitischen Zielen der Bundesrepublik und zur europäischen Transformation des Energiesystems.

Um die Energiewende weiter voranzubringen, Verbraucher nachhaltig zu entlasten sowie Akzeptanz für die Energiewende zu sichern, ist jetzt ein klarer sowie rechtssicherer Investitionsrahmen erforderlich.

PETITUM

Bestandsschutz

Umfassender sowie rückwirkender Bestandsschutz für bestehende Projekte. Unternehmen, Investoren und Verbraucher müssen sich auf die Verlässlichkeit früherer gesetzlicher und regulatorischer Rahmenbedingungen stützen können.

Ergänzende gesetzliche Klarstellung sowie Definition in der aktuellen EnWG-Novelle, dass

- a) Hausverteilanlagen als Teil der Gebäudeeigenen Elektroinfrastruktur nicht als Energieversorgungsnetze im Sinne des EnWG gelten, sondern vielmehr eindeutig die Anforderungen an Kundenanlagen erfüllen.
- b) der Betrieb einer zur Eigenversorgung bestimmten Anlage nach §3 Nr. 24b EnWG durch einen Dritten Energiedienstleister unschädlich ist sowie die Einstufung als Kundenanlage in diesen Fällen auch Gültigkeit behält.

Zukünftige europarechtliche Rahmenbedingungen

Zukunftssichere Integration der Definition sowie Übernahme der bestehenden Kriterien der Kundenanlage aus §3 Nr. 24a & 24b EnWG sowie Integration der Versorgung durch einen Dritten mittels Änderung der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (EltrRL).

KONKRETE VORSCHLÄGE IN DER FORMULIERUNGSHILFE IM ANHANG

BEDEUTUNG DEZENTRALER KUNDENANLAGEN FÜR VERSORGUNGSSICHERHEIT UND ENERGIEWENDE

Kundenanlagen sind heute mehr als ein rechtliches Konstrukt. Sie sind ein bewährter und innovationsfreundlicher Rahmen für nachhaltige Energieversorgung vor Ort. Insbesondere im Rahmen von Mieterstrommodellen oder Quartierslösungen ermöglichen sie es, lokal erzeugten Strom direkt an Verbraucher weiterzugeben, ohne diesen Umweg über das öffentliche Netz führen zu müssen – eine Struktur, die sowohl volkswirtschaftlich effizient als auch klimapolitisch sinnvoll ist.

Unternehmen wie die Elevion Group, Immobilienbestandshalter und vergleichbare Marktakteure haben auf dieser Grundlage tragfähige Geschäftsmodelle entwickelt. Die Idee ist einfach und effektiv: Strom dort verbrauchen, wo er erzeugt wird – und überschüssige Mengen, die vor Ort nicht nutzbar sind, in das Netz einspeisen. Diese Einspeisung erfolgt nicht vorrangig oder systembelastend, sondern ist das Ergebnis einer optimierten, lokal ausgerichteten Fahrweise der Anlagen. Dennoch droht gerade diese Restmenge künftig mit einem Einspeiseentgelt belastet zu werden – eine Maßnahme, die wirtschaftlich genau dort ansetzt, wo der Endverbraucher direkt durch Kostenreduzierungen profitiert.

EIN SICH ABZEICHNENDER SYSTEMBRUCH MIT WEITREICHENDEN FOLGEN

Für bestehende Projekte bedeutet das aktuelle Urteil des BGH enorme Unsicherheit. Aktuell bestehen keine Handlungsvorgaben oder Richtlinien, welche eine Orientierung zuließen. Die wirtschaftlichen Folgen, ohne Bestandsschutz, wären beträchtlich. Eine zusätzliche Belastung der Einspeisung führt dazu, dass innovative Versorgungskonzepte ihre Rentabilität verlieren. Eine Vielzahl an Projekten, welche unter klaren Rahmenbedingungen entwickelt und finanziert wurden, würden nachträglich in Schieflage geraten – und das in einem Zeitraum, in dem die Transformation der Energieversorgung dringend auf Tempo und Investitionssicherheit angewiesen ist.

Hinzu kommt: Dezentral erzeugter Strom erfüllt zunehmend auch eine sektorübergreifende Funktion. Er wird nicht nur für Haushalts- und Gewerbestrom genutzt, sondern auch zur Versorgung von Wärmepumpen und Gebäudetechnik. Insbesondere auch die Sektorkopplung – Schlüsselement der Klimastrategie, erfordert jedoch tragfähige Erlösmodelle. Wenn die Wirtschaftlichkeit solcher Konzepte durch neue Belastungen untergraben wird, entfällt nicht nur ein konkreter Geschäftsansatz, sondern auch ein Teil eines entscheidenden Elements der Energiewende.

Besonders kritisch: Viele dieser Lösungen bieten den Endkunden bereits heute reale Vorteile in Form von Mieterstrommodellen. Sie sorgen für preisliche Entlastung, fördern die Akzeptanz durch lokale Partizipation und stabilisieren das Stromnetz durch Erzeugungsnähe. Zudem fördern sie die dringend gebotene Gleichstellung von Bewohnern in Mehrfamilienhäusern mit Bewohner von Einfamilienhäusern. Gerade vor dem Hintergrund, dass direkte Entlastungen der Strompreise durch steuerpolitische Instrumente, wie eine Reform der Stromsteuer politisch schwer durchsetzbar erscheinen, ist es umso unverständlicher, warum funktionierende Alternativen auf lokaler Ebene nun ausgebremst werden sollen.

BESTANDSSCHUTZ, PLANUNGSSICHERHEIT UND KLARE PERSPEKTIVEN ERFORDERLICH

Vor diesem Hintergrund fordern wir mit Nachdruck einen umfassenden, rückwirkenden Bestandsschutz für bestehende Projekte. Unternehmen und Investoren müssen sich auf die Verlässlichkeit früherer gesetzlicher und regulatorischer Rahmenbedingungen sowie derer anerkannter Auslegungen verlassen können. Ein rückwirkender Eingriff, wie er nun indirekt durch das Urteil droht, gefährdet nicht nur einzelne Projekte, sondern das Vertrauen in den gesamten Sektor.

Zudem braucht es für Neubauvorhaben, insbesondere bei der Planung von Quartieren, klare und zukunftsfähige Rahmenbedingungen. Die gegenwärtige Unsicherheit wirkt bereits jetzt wie eine Investitionsbremse. Gerade in der Phase, in der Städte und Kommunen auf lokale Lösungen für Strom, Wärme und Mobilität setzen, ist ein Rückzug aus diesem dezentralen Versorgungskonzept fatal.

Auch die europarechtliche Komplexität darf kein Vorwand sein, um nationale Handlungsspielräume ungenutzt zu lassen. Der politische Wille, innovative Versorgungskonzepte zu erhalten und weiterzuentwickeln, muss sich in einer aktiven und differenzierten Regulierung widerspiegeln. Die Einordnung von Kundenanlagen muss mit dem übergeordneten Ziel der Energiewende in Einklang stehen – nicht gegen sie arbeiten.

FAZIT: VERANTWORTUNG ÜBERNEHMEN – DEZENTRALE ENERGIE STÄRKEN

Die Transformation des Energiesystems ist ein gesamtgesellschaftliches Projekt – aber sie gelingt nur, wenn auch privatwirtschaftliches Engagement Raum bekommt. Kundenanlagen haben bewiesen, dass sie funktionierende, skalierbare und akzeptierte Lösungen bieten. Wer diese Strukturen gefährdet, riskiert einen erheblichen Rückschritt bei der Dezentralisierung sowie verbrauchernahen Umsetzung der Energieversorgung.

Die Politik ist jetzt gefordert, Rechtssicherheit zu schaffen und die wirtschaftliche Tragfähigkeit dezentraler Modelle zu sichern. Es wäre volkswirtschaftlich kontraproduktiv, wenn diese leistungsfähigen Strukturen durch neue Belastungen beschädigt würden – während gleichzeitig Milliarden an Fördermitteln für neue Lösungen bereitgestellt werden, die exakt dieselben Ziele verfolgen.

FORMULIERUNGSHILFE

Lösungsvorschlag für die zukünftige Einstufung als Kundenanlage:

Obwohl es sich um eine Einzelfallentscheidung zu einem konkreten Projekt handelt, stellt die Urteilsbegründung jedoch dar, dass es nur um eine Kundenanlage handeln kann, wenn eine Energieanlage nicht zugleich Verteilnetz ist. Ein Verteilnetz im Sinne der EU-Richtlinie über den Elektrizitäts-Binnenmarkt (EU 2019/944) liegt demzufolge bereits vor, wenn ein Netz, das der Weiterleitung von Elektrizität mittels Hoch-, Mittel- oder Niederspannung dient und dieses zum Verkauf an Großhändler sowie Endkunden bestimmt ist. Die bisherigen Kriterien zur Bestimmung einer Kundenanlage können aufgrund der einheitlichen Auslegung des unionsrechts nicht mehr herangezogen werden.

Daher schlagen wir neben einem umfassenden sowie rückwirkenden Bestandsschutz für bestehende Projekte auch nachfolgende Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (EltrL) vor. Entsprechende Änderungen und Ergänzungen sollen Rechtssicherheit auf europäischer und nationaler Ebene geben sowie beide Regularien besser aufeinander abstimmen. Missverständnisse und Widersprüche würden somit vermieden sowie die rechtskonforme nationale Umsetzung ermöglicht.

Änderungsvorschläge sind *kursiv* hervorgehoben.

A) ANERKENNUNG VON HAUSVERTEILLEITUNGEN ALS TEIL DER GEBÄUDEEIGENEN ELEKTROINFRASTRUKTUR

Anpassung und Ergänzung der Begriffsbestimmungen **§ 3 EnWG** zur Klarstellung, dass Hausverteilanlagen, als Teil der Gebäudeeigenen Elektroinfrastruktur im Gebäude oder Gebäudebereich, nicht als Netze im Sinne des EnWG betrachtet werden.

Nr. 16: Energieversorgungsnetze Elektrizitätsversorgungsnetze und Gasversorgungsnetze über eine oder mehrere Spannungsebenen oder Druckstufen, mit Ausnahme von Kundenanlagen gemäß Nr. 24a, 24b und 24f. Im Rahmen von Teil 5 dieses Gesetzes sind auch Wasserstoffnetze erfasst.

Nr. 22a (neu): *Hausverteilanlagen Anlagen, die sich innerhalb eines Gebäudes oder an einem Gebäude befinden und der Abgabe von Energie dienen.*

Nr. 24 f (neu): *Sonstige Kundenanlagen Energieanlagen zur Abgabe von Energie, bei denen es sich um Hausverteilanlagen handelt.*

B) UNSCHÄDLICHSTELLUNG DES BETRIEBS EINER NACH ENWG ZUR EIGENVERSORGUNG BESTIMMTEN ENERGIEVERSORGUNGSANLAGE DURCH EINEN DRITTEN ENERGIEDIENSTLEISTER

Anpassung und Ergänzung der Begriffsbestimmungen **Art. 2 EltrL**, um den Betrieb durch Dritte Energiedienstleister zu ermöglichen. Somit würden innovative Geschäftsmodelle gefördert und Auslegungsspielräume präzisiert.

Nr. 4a. (neu):

„Eigenverbraucher mit Drittbetrieb“ bezeichnet einen Endkunden, der Elektrizität innerhalb eines abgrenzbaren Gebiets selbst verbraucht, wobei die Erzeugungsanlage entweder vom Endkunden selbst oder durch einen Dritten, insbesondere einen Energiedienstleister, betrieben wird. Ein solcher Dritter gilt im Rahmen dieser Richtlinie nicht als Lieferant oder Versorger, sofern die Strombereitstellung ausschließlich für den Eigenverbrauch des Endkunden erfolgt.

Anpassung des Energiewirtschaftsgesetz **§3 Nr. 24b EnWG** durch einfügen des nachfolgenden Absatzes im Anschluss an die Buchstaben a – d.

Nr. 24b EnWG Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung

Energieanlagen zur Abgabe von Energie,

- a) [...]
- b) [...]
- c) [...]
- d) [...]

und deren Betrieb durch den Letztverbraucher selbst oder durch einen Dritten, insbesondere einen Energiedienstleister, erfolgen kann, ohne dass dieser Dritte als Elektrizitätsversorger im Sinne dieses Gesetzes gilt, sofern die Energie ausschließlich für den Eigenverbrauch der angeschlossenen Letztverbraucher bereitgestellt wird.

C) INTEGRATION DER DEFINITION DER KUNDENANLAGE IN DIE ELEKTRIZITÄTSBINNENMARKTRICHTLINIE (ElTRL)

Zur Schaffung von Rechtssicherheit aufgrund der weiten Netzdefinition des EuGH auf europäischer Ebene sollte eine Neufassung des

Art. 2 Nr. 28 EltRL erfolgen und §3 Nr. 24a sowie 24b integriert werden:

„Verteilung“ den Transport von Elektrizität mit Hoch-, Mittel- oder Niederspannung über Verteilernetze zur Belieferung von Kunden, jedoch mit Ausnahme der Versorgung; hierbei gilt nicht als Verteilung, wenn und sofern die Verteilung über Energieanlagen zur Abgabe von Energie erfolgt,

- a) die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet oder Betriebsgebiet befinden oder bei denen durch eine Direktleitung nach Artikel 2 Nummer 41 mit einer maximalen Leitungslänge von 5.000 Metern Anlagen angebunden sind, die aus erneuerbaren Energien im Sinne des Artikel 2 Nr. 31 Energie erzeugen,*
- b) die mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind und die*
- c) für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend sind und*
- d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.*
- e) Alternativ zu Buchstabe c) ist es zulässig, dass die Energieanlage zur Abgabe von Energie, fast ausschließlich dem betriebsnotwendigen Transport von Energie innerhalb des eigenen Unternehmens oder zu verbundenen Unternehmen oder fast ausschließlich dem der Bestimmung des Betriebs geschuldeten Abtransport in ein Energieversorgungsnetz dienen.*